

G 2022-068

Verordnung über das Halten von Hunden

Änderung vom 15. November 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 314 | 849
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über das Halten von Hunden vom 10. Dezember 1973¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

² Auf angebauten landwirtschaftlichen Kulturen, namentlich auf Anbauflächen für Getreide und Gemüse sowie auf Wiesen in fortgeschrittenem Wachstumsstadium, ist das Mitführen und Laufenlassen von Hunden nur mit Einverständnis der berechtigten Person erlaubt.

³ Zu jagdlichen Zwecken ist das Mitführen und Laufenlassen von Jagdhunden auf angebauten landwirtschaftlichen Kulturen auch ohne Einverständnis der berechtigten Person erlaubt. Die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Läufe und bissige Hunde sowie Hunde mit ansteckenden Krankheiten sind im Freien sowie in Drittpersonen zugänglichen Räumen anzuleinen.

¹ SRL Nr. 849

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² In Wäldern und an Waldrändern, an Seeufern, entlang von Ufergehölzen und Hecken sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Davon ausgenommen sind für den Einsatz geeignete und in der Schweiz geprüfte Herdenschutzhunde sowie Diensthunde des Polizei- und Rettungswesens während des Einsatzes und bei der Ausbildung.

§ 4a (neu)**Obligatorische Hundeausbildung**

¹ Halterinnen und Halter, die einen Hund aus dem Ausland einführen, sowie Ersthundehalterinnen und -halter haben innert 18 Monaten nach Erwerb eines Hundes mit diesem das Nationale Hundehalter-Brevet (NHB) zu bestehen. Der Veterinärdienst kann eine andere Prüfung als gleichwertig anerkennen.

² Davon ausgenommen sind

- a. Halterinnen und Halter von Hunden, die als Übersiedlungsgut in die Schweiz eingeführt werden,
- b. Halterinnen und Halter von Blindenführ- oder Diensthunden,
- c. Halterinnen und Halter von Hunden, die innert 18 Monaten nach Erwerb des Hundes eine anerkannte Prüfung der Technischen Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bestehen.

³ Bei Nichtbestehen des NHB oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung innert 18 Monaten nach Erwerb eines Hundes prüft der Veterinärdienst die Anordnung von Massnahmen nach § 7a Absatz 2 dieser Verordnung.

§ 7a Abs. 2 (geändert)

² Sofern keine andere Stelle ausdrücklich dafür bezeichnet ist, ist der Veterinärdienst für den Vollzug der kantonalen Hundegesetzgebung zuständig. Er trifft je nach Schwere des Einzelfalls die nach § 7 erforderlichen Massnahmen, wie

Aufzählung unverändert.

§ 7c Abs. 1 (geändert)

¹ Die kennzeichnenden Tierärztinnen und Tierärzte melden die erhobenen Daten innert zehn Tagen der Identitas AG. Diese registriert die Hunde mit diesen Daten in einer zentralen Datenbank (Hundedatenbank).

§ 7d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Halterinnen und Halter, die einen Hund verkaufen, erwerben oder für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, haben dies in der Hundedatenbank innert zehn Tagen zu erfassen. Ebenso müssen sie den Tod eines Hundes erfassen.

² Halterinnen und Halter haben der Wohnsitzgemeinde Adress- und Namensänderungen innert zehn Tagen zu melden.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert)

¹ Widerhandlungen gegen die §§ 1, 2, 3, 4, 4a, 6, 7 und 7a Absatz 3 dieser Verordnung werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren.

^{1bis} Bei Widerhandlungen gegen § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 erhebt die Luzerner Polizei Ordnungsbussen. Bei Widerhandlungen gegen den § 3 Absatz 1 in Naturschutzgebieten, welche die Wildhüterinnen und -hüter nach § 47 des Kantonalen Jagdgesetzes² bei ihrer Tätigkeit feststellen, erheben diese wie die Luzerner Polizei Ordnungsbussen.

II.

Kantonale Ordnungsbussenverordnung (KOBV) vom 26. November 2019³ (Stand 1. September 2020) wird wie folgt geändert:

§ A5-1 Abs. 1

¹ Es bestehen folgende Übertretungstatbestände mit Ordnungsbussen:

Tabelle geändert: Zeile 50 geändert; Zeile 51a geändert; Zeile 51b geändert

Ziffer	Übertretung	Busse in Fr.
50	Missachtung des Verbotes des Mitführens oder Lauflassens von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Spitalanlagen, auf Kinderspielplätzen, Pausenplätzen von Schulhausanlagen und Spiel- und Sportfeldern (§ 2 Absatz 1 Verordnung über das Halten von Hunden vom 10. Dezember 1973 ⁴)	100

² SRL Nr. 725

³ SRL Nr. 314

⁴ SRL Nr. 849

Ziffer	Übertretung	Busse in Fr.
51a	Missachtung des Leinenzwangs in öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in Parkanlagen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und auf verkehrsreichen Strassen (§ 3 Absatz 1 Verordnung über das Halten von Hunden)	100
51b	Missachtung des Leinenzwangs in Naturschutzgebieten (§ 3 Absatz 1 Verordnung über das Halten von Hunden)	150

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. November 2022

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser